

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-  
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter der  
öffentlichen allgemein bildenden und  
beruflichen Schulen

Bearbeiter: Wiebke Piepenhagen

Telefon: 0385/ 588-7566

AZ: C19-S-05

E-Mail:

[w.piepenhagen@bm.mv-regierung.de](mailto:w.piepenhagen@bm.mv-regierung.de)

Schwerin, 18. Juni 2020

## **Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit diesem Hinweisschreiben erhalten Sie die vorläufigen Regelungen zur Planung des Schuljahres 2020/2021 und den fortgeschriebenen Hygieneplan Corona für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern.

Im Ergebnis der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 17.06.2020 wurde folgender Beschluss gefasst: „Die Länder streben an, bei gleichbleibend positivem Infektionsgeschehen spätestens nach den Sommerferien in den schulischen Regelbetrieb auf der Grundlage von Schutz- und Hygienekonzepten zurückzukehren.“ Diesen Beschluss setzen wir in Mecklenburg-Vorpommern nach den Sommerferien um.

In Mecklenburg-Vorpommern hat sich die Infektionslage sehr erfreulich entwickelt. Die Zahl der Infizierten ist im Bundesvergleich äußerst gering. Hinzu kommt, dass die Infektionszahlen bei Kindern, aber auch im Jugendalter weit unterdurchschnittlich sind. Es ist daher aus medizinisch-infektiologischer Sicht vertretbar, nach den

**Hausanschrift:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

[poststelle@bm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@bm.mv-regierung.de)

[www.bm.regierung-mv.de](http://www.bm.regierung-mv.de)

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Sommerferien Anfang August 2020 zu einem verlässlichen, täglichen Regelunterricht an den Schulen des Landes zurückzukehren. Diese Rückkehr zu einem schulischen Regelbetrieb nach den Schulschließungen und des nur teilweisen Präsenzbetriebs ist aus pädagogischen, sozialen und psychologischen Gründen unbedingt notwendig.

Gleichzeitig wissen wir bereits heute, dass auch zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 die Corona-Pandemie noch nicht beendet sein wird. Für einen verlässlichen, täglichen Schulbetrieb sind im kommenden Schuljahr daher auch begleitende Maßnahmen zum Gesundheitsschutz notwendig.

Ziel ist es, die Schulen weitestgehend in den Präsenzbetrieb zurückzuführen. Wo nötig, wird dieser mit Elementen von Distanzunterricht zu ergänzen sein. Die Umsetzung der Stundentafel ist zu gewährleisten.

Die vorliegenden Regelungen sind Mindeststandards, die die jeweilige Schule unter den jeweiligen personellen und räumlichen Gegebenheiten vor Ort ausgestalten und ausbauen kann. Sofern diese Gegebenheiten es zulassen, ist der Präsenzunterricht regulär zu erteilen.

Der Präsenzunterricht findet in definierten Gruppen (Klassen bzw. Kursen) mit möglichst fest zugewiesenen Lehrkräften bzw. demselben pädagogischem Team statt. Gruppen werden im Kontext der räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort gebildet. Der bisher geltende Mindestabstand von 1,5 m wird in diesen Gruppen aufgegeben. Unterrichtsräume (u. a. Fachräume) können gewechselt werden, wenn sie nach jedem Wechsel gründlich gelüftet werden. Die verschiedenen Gruppen sollen sich einander nicht bzw. ausschließlich unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m begegnen.

Eine Begegnung der definierten Gruppen ist unter anderem durch besondere Wegeföhrung, leicht zeitversetzten Unterrichtsbeginn oder andere geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Als begleitende Maßnahme zu den Schulöffnungen wird derzeit auch ein COVID-19-Testungskonzept entwickelt.

Die nachfolgenden Regelungen für die Öffnung der Schulen im neuen Schuljahr werden im Rahmen der Prüfung des Hygieneplanes Corona für Schulen in Mecklenburg-Vorpommern ca. 14 Tage vor Unterrichtsbeginn mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie föhrenden Wissenschaftlern der Universitätsmedizin Rostock im Lichte des dann aktuellen Infektionsgeschehens bewertet.

## **I Schulartübergreifende Regelungen für den Unterrichts- und Schulbetrieb**

Im Schuljahr 2020/2021 findet Unterricht in Präsenz und Distanz statt. Alle Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen sollen fünf Tage in der Woche Präsenzunterricht erhalten. Der Präsenzunterricht an beruflichen Schulen richtet sich nach den Regelungen unter Punkt VII.

In den Grundschulen sollen in der Regel täglich mindestens vier Stunden und in den weiterführenden Schulen täglich mindestens fünf Stunden als Präsenzunterricht erteilt werden. Dabei kann die Unterrichtszeit bei Bedarf auf 40 beziehungsweise 80 Minuten verkürzt werden. Der Distanzunterricht findet überwiegend als digitales Lernen statt und dient dem Üben sowie Festigen. Dabei nimmt der Grad des selbstorganisierten Lernens entsprechend der individuellen Lernentwicklung vom Primarbereich bis zur gymnasialen Oberstufe zu. Beispiele für digitales Lernen sind unter anderem der Handreichung für den onlinegestützten Unterricht zu entnehmen (siehe 59. Hinweisschreiben vom 18.05.2020).

Sowohl für den Präsenz- als auch den Distanzunterricht sind epochale und fächerverbindende Möglichkeiten einzubeziehen. In der Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht ist die jeweilige Stundentafel zu erfüllen.

Der Religionsunterricht ist abzusichern – gegebenenfalls epochal oder in einem fächerverbindenden Angebot gemäß § 8 Absatz 3 Schulgesetz M-V. Der Sport- und Schwimmunterricht sowie der Unterricht in den Fächern Musik und Darstellendes Spiel kann auf der Grundlage der Regelungen des beigefügten Hygieneplanes und vor dem Hintergrund der räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort stattfinden. Sollte Sport- und Schwimmunterricht nicht abgesichert werden können, sind alternative Bewegungsangebote in den Schulalltag zu integrieren.

Gemeinsamer Unterricht ist im Rahmen binnendifferenzierten Unterrichts zu gewährleisten. Sofern es die personellen und räumlichen Gegebenheiten vor Ort zulassen, ist die Förderung im Bereich Deutsch als Zweitsprache anzubieten.

Zu Beginn des Schuljahres sind in allen Jahrgängen Lernstandserhebungen durchzuführen, um den aktuellen Lernstand der Schülerinnen und Schüler festzustellen und darauf aufbauend die individuell notwendigen Unterrichtsplanungen zu gestalten.

Zur Vermeidung von Infektionen ist es wichtig, dass der Schulbeginn sowie die Pausenzeiten und das Mittagessen über die Jahrgangsstufen, Klassen oder Gruppen

hinweg so gestaffelt werden, dass sich nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig auf dem Schulgelände beziehungsweise im Schulgebäude aufhalten.

Von den festgelegten Öffnungszeiten der Schule kann bei Bedarf auf der Grundlage eines Beschlusses der Schulkonferenz abgewichen werden. Bei einem gestaffelten Unterrichtsende in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 ist eine entsprechende Anschlussbetreuung anzubieten.

Der schulinterne Hygieneplan ist unter Berücksichtigung der jeweiligen rechtlichen Vorgaben regelmäßig fortzuschreiben und den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben.

Für die Durchführung von ein- und mehrtägigen Schulfahrten gelten bis zum 31.12.2020 folgende Regelungen:

- a) Alle geplanten Fahrten sowohl innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern als auch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind mit konstanten Gruppen unter Einhaltung des entsprechend geltenden Hygieneplanes sowie der Regelungen der zuständigen Ordnungs- und Gesundheitsämter des Zielortes möglich. Die Schulen entscheiden hierbei in eigener Verantwortung.
- b) Bereits gebuchte Fahrten in das Ausland können unter Berücksichtigung der Regelungen des Auswärtigen Amtes und des Robert-Koch-Institutes (RKI) mit konstanten Gruppen stattfinden. Die Schulen entscheiden hierbei in eigener Verantwortung.
- c) Stornierungen sind grundsätzlich möglich. Die dabei anfallenden Stornierungskosten werden vom Land übernommen.
- d) Die Erziehungsberechtigten sind frühzeitig in den Entscheidungsprozess einzubeziehen und auf die Schadensminderungspflicht hinzuweisen.
- e) Neue Buchungen sind bis auf Weiteres nicht vorzunehmen.
- f) Die Schulfahrtenplanungen für das Kalenderjahr 2021 sind gemäß der Regelung in der geltenden Verwaltungsvorschrift bis zum 15.11.2020 bei der zuständigen Schulbehörde einzureichen.

## **II Beschulung von Schülerinnen und Schülern an Grundschulen**

Schülerinnen und Schüler der Grundschule werden an fünf Tagen in der Woche mindestens vier Stunden täglich in Präsenz beschult.

Zur Erfüllung der curricularen Anforderungen wird empfohlen, die Unterrichtsstunden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht und Sport in allen Jahrgangsstufen sowie Englisch in den Jahrgangsstufen 3 und 4 überwiegend in Präsenz zu erteilen. Epochaler Unterricht und fächerverbindender Unterricht sind für alle Fächer möglich.

Der Unterricht findet in definierten Gruppen mit möglichst fest zugewiesenen Lehrkräften bzw. demselben pädagogischem Team statt (wenn unvermeidlich auch teils fachfremder Unterrichtseinsatz). Unterrichtsräume können gewechselt werden, wenn sie nach jedem Wechsel gründlich gelüftet werden und sich die Gruppen einander nicht bzw. ausschließlich unter Einhaltung des Mindestabstandes begegnen. An Regionalen Schulen mit Grundschule kann es im begründeten Einzelfall notwendig werden, dass beispielsweise Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 ihren Unterricht zeitversetzt zu den Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Jahrgangsstufen 5 und 6 beginnen.

### **Hinweise zur Umsetzung der Stundentafel für die Grundschule**

In den nachstehenden Tabellen ist eine exemplarische Verteilung des Präsenz- und Distanzunterrichts für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 dargestellt. Dabei sind die Präsenzstunden als Sockel zu betrachten. Die Umsetzung der Stundentafel ist zu gewährleisten.

<b>Gegenstandsbereiche</b>	<b>Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 1 und 2 (Schuleingangsphase)</b>	<b>Präsenzunterricht</b>	<b>Distanzunterricht</b>
Deutsch	13 bis 15	13 bis 15	-
Sachunterricht	3 bis 5	3 bis 5	-
Mathematik	12	12	-
Religion und Philosophieren mit Kindern	2	2	-
Ästhetische Bildung (Kunst und Gestaltung, Musik, Darstellendes Spiel)	6	3	3
Sport	5	5	-
<b>Schülergesamtstunden</b>	<b>43</b>	<b>40</b>	<b>3</b>

<b>Gegenstandsbereiche</b>	<b>Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 3 und 4</b>	<b>Präsenzunterricht</b>	<b>Distanzunterricht</b>
Deutsch	14	14	-
Sachunterricht	6	3	3
Mathematik	10	10	-
Religion und Philosophieren mit Kindern	2	2	-
Ästhetische Bildung (Kunst und Gestaltung, Musik, Darstellendes Spiel)	8	2	6
Sport	6	4	2
1. Fremdsprache	6	5	1
<b>Schülergesamtstunden</b>	<b>52</b>	<b>40</b>	<b>12</b>

### **III Beschulung von Schülerinnen und Schülern an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler**

Schülerinnen und Schüler der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden in definierten Gruppen mit möglichst fest zugewiesenen Lehrkräften bzw. demselben pädagogischem Team (wenn unvermeidlich auch teils fachfremder Unterrichtseinsatz) an fünf Tagen in der Woche mindestens vier Stunden täglich in Präsenz beschult. Ab Jahrgangsstufe 8 sind Schülerbetriebspraktika und Praxislerntage möglich. Für Schülerinnen und Schüler im freiwilligen 10. Schuljahr gelten die entsprechenden Regelungen wie für den Regionalschulbereich. Unterrichtsräume können gewechselt werden, wenn sie nach jedem Wechsel gründlich gelüftet werden und sich die Gruppen einander nicht bzw. ausschließlich unter Einhaltung des Mindestabstandes begegnen.

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler werden in definierten Gruppen mit möglichst fest zugewiesenen Lehrkräften bzw. demselben pädagogischem Team (wenn unvermeidlich auch teils fachfremder Unterrichtseinsatz) an fünf Tagen in der Woche je nach örtlichen Gegebenheiten sowie auf der Grundlage der individuellen Förderplanung beschult. Unterrichtsräume können gewechselt werden, wenn sie nach jedem Wechsel gründlich gelüftet werden und sich die Gruppen einander nicht bzw. ausschließlich unter Einhaltung des Mindestabstandes begegnen.

#### **IV Beschulung von Schülerinnen und Schülern an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören oder Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung**

Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören oder Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung, die nach den Rahmenplänen der Grundschule oder der weiterführenden Schule unterrichtet werden, gelten die entsprechenden Regelungen wie für den Grundschulbereich und den Regionalschulbereich beschrieben.

#### **V Beschulung von Schülerinnen und Schülern an Regionalen Schulen, im Bildungsgang der Regionalen Schule an Kooperativen Gesamtschulen sowie im Sekundarbereich I an Integrierten Gesamtschulen.**

Schülerinnen und Schüler der Regionalen Schule, im Bildungsgang der Regionalen Schule an Kooperativen Gesamtschulen sowie im Sekundarbereich I an Integrierten Gesamtschulen werden an fünf Tagen in der Woche mindestens fünf Stunden täglich in Präsenz beschult.

Zur Erfüllung der curricularen Anforderungen wird empfohlen, mindestens die Unterrichtsstunden in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache und Sport in allen Jahrgangsstufen überwiegend in Präsenz zu erteilen. Epochaler Unterricht und fächerverbindender Unterricht sind für alle Fächer möglich. Ab Jahrgangsstufe 8 sind Schülerbetriebspraktika und Praxislerntage möglich.

Der Unterricht findet in definierten Gruppen mit möglichst fest zugewiesenen Lehrkräften bzw. demselben pädagogischem Team statt (wenn unvermeidlich auch teils fachfremder Unterrichtseinsatz). Unterrichtsräume können gewechselt werden, wenn sie nach jedem Wechsel gründlich gelüftet werden und sich die Gruppen einander nicht bzw. ausschließlich unter Einhaltung des Mindestabstandes begegnen. An Regionalen Schulen mit Grundschule kann es im begründeten Einzelfall notwendig werden, dass beispielsweise Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 ihren Unterricht zeitversetzt zu den Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Jahrgangsstufen 5 und 6 beginnen.

#### **Hinweise zur Umsetzung der Stundentafel**

In den nachstehenden Tabellen ist eine exemplarische Verteilung des Präsenz- und Distanzunterrichts für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Regionalen Schule und Integrierten Gesamtschule dargestellt. Dabei sind die Präsenzstunden als Sockel zu betrachten. Die Umsetzung der Stundentafel ist zu gewährleisten.

**Orientierungsstufe:**

<b>Gegenstandsbereiche</b>	<b>Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6</b>	<b>Präsenzunterricht</b>	<b>Distanzunterricht</b>
Deutsch	11	9	2
1. Fremdsprache	10	8	2
Mathematik	10	8	2
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Kunst und Gestaltung, Musik, Darstellendes Spiel)	6	3	3
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte, Geografie oder Weltkunde)	7	5	2
Religion und Philosophieren mit Kindern	2	2	-
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Informatik und Medienbildung, Biologie, Physik oder Naturwissenschaften)	7	5	2
Sport	6	6	-
Klassenstunden	2	2	-
<b>Schülergesamtstunden</b>	<b>61</b>	<b>48</b>	<b>13</b>

**Regionale Schule (RegS) und Integrierte Gesamtschule (IGS):**

<b>Gegenstandsbereiche</b>	<b>Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 7 bis 10</b>	<b>Präsenzunterricht</b>	<b>Distanzunterricht</b>
Deutsch	11	11	-
1. Fremdsprache	12	12	-
Mathematik	12	12	-
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Kunst und Gestaltung, Musik, Darstellendes Spiel)	8	8	-
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Arbeit-Wirtschaft-Technik, Sozialkunde, Geschichte, Geografie oder Weltkunde)	15	15	-
Religion und Philosophieren mit Kindern	4	4	-
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Informatik und Medienbildung, Biologie, Chemie, Physik, Astronomie)	17	17	-
Sport	8	8	-
Wahlpflichtunterricht/Kontingent zur individuellen Förderung	12	10	2
Klassenstunden	3	3	-



<b>Gesamtwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich</b>	<b>102</b>	<b>100</b>	<b>2</b>
<b>Kontingenzstunden</b>	27	-	27 (vorrangig für Angebote im Bereich der Kernfächer)
<b>Schülergesamtstunden</b>	<b>129</b>	<b>100</b>	<b>29</b>

## **VI Beschulung von Schülerinnen und Schülern an Gymnasien, im gymnasialen Bildungsgang der Kooperativen Gesamtschulen, in der gymnasialen Oberstufe an Integrierten Gesamtschulen sowie an Fach- und Abendgymnasien**

### **Sekundarbereich I**

Schülerinnen und Schüler der Gymnasien und im gymnasialen Bildungsgang der Kooperativen Gesamtschulen werden an fünf Tagen in der Woche mindestens fünf Stunden täglich in Präsenz beschult.

Zur Erfüllung der curricularen Anforderungen wird empfohlen, mindestens die Unterrichtsstunden in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache, Geschichte, in den Fächern des naturwissenschaftlichen Aufgabenfeldes und Sport überwiegend in Präsenz zu erteilen. Epochaler Unterricht und fächerverbindender Unterricht sind für alle Fächer möglich. Ab Jahrgangsstufe 8 sind Schülerbetriebspraktika möglich.

Der Unterricht findet in definierten Gruppen mit möglichst fest zugewiesenen Lehrkräften bzw. demselben pädagogischem Team statt (wenn unvermeidlich auch teils fachfremder Unterrichtseinsatz). Unterrichtsräume können gewechselt werden, wenn sie nach jedem Wechsel gründlich gelüftet werden und sich die Gruppen einander nicht bzw. ausschließlich unter Einhaltung des Mindestabstandes begegnen. Aufgrund baulicher Bedingungen kann im begründeten Einzelfall notwendig werden, dass beispielsweise Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 10 ihren Unterricht zeitversetzt zu den Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9 beginnen.

### **Gymnasiale Oberstufe**

Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe werden an fünf Tagen in der Woche mindestens fünf Stunden täglich in Präsenz beschult.

Zur Erfüllung der Einbringungs- und Belegungsverpflichtung sowie der Prüfungsanforderungen werden in der Qualifikationsphase mindestens die beiden Leistungskurse sowie mit Ausnahme von Beruflicher Orientierung die Unterrichtsfächer gemäß § 12 Absatz 4 und § 26 Absatz 4 Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (APVO M-V) überwiegend in Präsenz erteilt.

An den Fachgymnasien werden in der Qualifikationsphase mindestens die beiden Leistungskurse sowie mit Ausnahme von Beruflicher Orientierung die Unterrichtsfächer gemäß §§ 56 und 57 APVO M-V überwiegend in Präsenz erteilt.

An Abendgymnasien werden in der Qualifikationsphase mindestens die beiden Leistungskurse sowie die Unterrichtsfächer gemäß § 62 Absatz 6 und § 63 Absatz 4 APVO M-V überwiegend in Präsenz erteilt.

Epochaler Unterricht und fächerverbindender Unterricht sind für alle Fächer möglich. Projektfachunterricht wird in der Regel nur erteilt, wenn in diesem Rahmen eine Facharbeit oder eine besondere Lernleistung erbracht wird. Schülerbetriebspraktika sind möglich.

Die gymnasiale Oberstufe soll in der Regel räumlich und personell separat unterrichtet werden. Dazu findet der Unterricht – so weit wie im Rahmen der Belegungsverpflichtungen organisatorisch möglich – in definierten Gruppen mit möglichst fest zugewiesenen Lehrkräften bzw. demselben pädagogischem Team statt. Unterrichtsräume können gewechselt werden, wenn sie nach jedem Wechsel gründlich gelüftet werden und sich die Gruppen einander nicht bzw. ausschließlich unter Einhaltung des Mindestabstandes begegnen. Aufgrund baulicher Bedingungen kann im begründeten Einzelfall notwendig werden, dass beispielsweise Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 10 ihren Unterricht zeitversetzt zu den Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9 beginnen.

### **Hinweise zur Umsetzung der Stundentafel für den Sekundarbereich I**

In der nachstehenden Tabelle ist eine exemplarische Verteilung des Präsenz- und Distanzunterrichts für die Jahrgangsstufen 7 bis 9 an Gymnasien und im gymnasialen Bildungsgang der Kooperativen Gesamtschulen dargestellt. Dabei sind die Präsenzstunden als Sockel zu betrachten. Die Umsetzung der Stundentafel ist zu gewährleisten.

Gegenstandsbereiche	Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 7 bis 9		Präsenzunterricht	Distanzunterricht
Deutsch	8		8	-
1. Fremdsprache	8		8	-
2. Fremdsprache	11		11	-
Mathematik	8		8	-
Religion/Philosophieren mit Kindern	3		3	
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Arbeit-Wirtschaft-Technik/Geografie/Geschichte/ Sozialkunde oder Weltkunde)	11		10	1
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Informatik und Medienbildung/Physik/ Chemie/ Biologie/Astronomie)	13		11	2
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Musik/Kunst und Gestaltung/ Darstellendes Spiel)	7		5	2
Sport	6		6	-
Wahlpflichtunterricht/ Kontingenz zur individuellen Förderung	4		2	2
Klassenstunden	-	+ 3	3	-
<b>Gesamtwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich</b>	79	-	75	7
<b>Kontingenzstunden</b>	19	-	-	19 (vorrangig für Angebote im Bereich der Kernfächer)
<b>Schülergesamtstunden</b>	<b>98</b>	<b>101</b>	<b>75</b>	<b>26</b>

## Hinweise zur Umsetzung der Stundentafel für die gymnasiale Oberstufe – Einführungsphase

In der nachstehenden Tabelle ist eine exemplarische Verteilung des Präsenz- und Distanzunterrichts für die Jahrgangsstufe 10 als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe dargestellt. Dabei sind die Präsenzstunden als Sockel zu betrachten. Die Umsetzung der Stundentafel ist zu gewährleisten.

Gegenstandsbereiche	Wochenstunden in der Jahrgangsstufe 10		Präsenzunterricht	Distanzunterricht
Deutsch	3		3	-
1. Fremdsprache	4		3	1
2. Fremdsprache	3		2	1
Mathematik	4		4	-

Religion/Philosophieren mit Kindern	1	1	-
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Arbeit-Wirtschaft-Technik/Geografie/Geschichte/ Sozialkunde oder Weltkunde)	6	3	3
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Informatik und Medienbildung/Physik/ Chemie/ Biologie/Astronomie)	6	3	3
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Musik/Kunst und Gestaltung/ Darstellendes Spiel)	2	1	1
Sport	2	2	-
Wahlpflichtunterricht/ Kontingenz zur individuellen Förderung	5	2	3
Klassenstunden	-	+ 1	1
<b>Gesamtwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich</b>	36	-	25
<b>Schülergesamtstunden</b>	36	<b>37</b>	<b>25</b>

## Hinweise zur Umsetzung der Belegungsverpflichtung in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

In den nachstehenden Tabellen sind exemplarische Verteilungen des Präsenz- und Distanzunterrichts für die Qualifikationsphase modellhaft (analog auch für die Fach- und Abendgymnasien) dargestellt.

### 1. Modell:

#### Wochenplanung mit einer Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht

	Unterrichtsfächer in der Qualifikationsphase (schüler*innenbezogenes Beispiel)	Leistungs-/ Grundkurs	ursprüngliches Wochenstunden-zahl	Wochenstunden-zahl Präsenzunterricht	Wochenstunden-zahl Distanzunterricht	
verpflichtend	Mathematik	LK	5	5	-	
	Deutsch	LK	5	5	-	
	eine fortgeführte Fremdsprache	GK	3	2	1	
	zwei weitere Unterrichtsfächer aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld	GK	Bio	3	2	1
			Ch	3	1	2
	Geschichte und Politische Bildung	GK	3	2	1	
	Darstellendes Spiel oder Kunst und Gestaltung oder Musik	GK	2	1	1	

	Evangelische Religion oder Katholische Religion oder Philosophie	GK	2	1	1
	Sport	GK	2	2	-
	Berufliche Orientierung (nur Jahrgangsstufe 11)	-	2	1	1
Zuwahl	Geografie	GK	2	1	1
	Sozialkunde	GK	2	1	1
	Wirtschaft	GK	2	1	1
<b>Schülergesamtstunden</b>			<b>36</b>	<b>25</b>	<b>11</b>

## 2. Modell:

**Wochenplanung mit Unterrichtsfächern, die ausschließlich fachbezogen oder fächerverbindend in Präsenz und Distanz unterrichtet werden**

	Unterrichtsfächer in der Qualifikationsphase (schüler*innenbezogenes Beispiel)	Leistungs-/ Grundkurs		Ursprüngliches Wochenstunden-zahl	Wochenstunden im Präsenzunterricht	Wochenstunden im Distanzunterricht	
verpflichtend	Mathematik	LK		5	5	-	
	Deutsch	LK		5	5	-	
	eine fortgeführte Fremdsprache	GK		3	2	1	
	zwei weitere Unterrichtsfächer aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld	GK	Bio		3	2	1
			Ch		3	1	2
	Darstellendes Spiel oder Kunst und Gestaltung oder Musik	GK		2	1	1	
	Evangelische Religion oder Katholische Religion oder Philosophie	GK		2	1	1	
	Sport	GK		2	2		
	Geschichte und Politische Bildung	GK		3	6	5	
	Berufliche Orientierung (nur Jahrgangsstufe 11)	GK		2			
Zuwahl	Geografie	GK		2			
	Sozialkunde	GK		2			
	Wirtschaft	GK		2			
<b>Schülergesamtstunden</b>				<b>36</b>	<b>25</b>	<b>11</b>	

## **VII Regelungen zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern in der beruflichen Bildung**

Den beruflichen Schulen steht es seit der Zweiten Fortschreibung zur schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs an den beruflichen Schulen vom 15.05.2020 frei, grundsätzlich selbstständig darüber zu entscheiden, welche Klassen/Bildungsgänge/Jahrgangsstufen sie in Präsenz beschulen. Den beruflichen Schulen wurde jedoch mit Blick auf den prüfungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz und zur Absicherung eines entsprechend landeseinheitlichen Vorgehens Vorgaben dahingehend gemacht, dass der Unterricht zur Prüfungsvorbereitung prioritär zu behandeln ist und wie der Unterricht zur Vorbereitung in den Vorabschlussklassen zu gestalten ist (abwechselnde Präsenz- und Digitalbeschulung zu möglichst gleichen Teilen).

Als weiterer Grundsatz wurde den beruflichen Schulen die Beibehaltung der Turnuspläne vorgegeben. Unterricht soll so weit wie möglich wieder in Präsenzform erfolgen. Hierdurch werden die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Schulen bestmöglich ausgelastet, eine schulindividuelle Planung trägt den unterschiedlichen Hemmnissen in den Schulen sowie den unterschiedlichen regionalen Besonderheiten Rechnung und eine Umplanung der Turnuspläne – die mit den Ausbildungsbetrieben und Trägern der praktischen Ausbildung abgestimmt sind – wird so nicht nötig.

Im Schuljahr 2020/2021 findet an den beruflichen Schulen Unterricht in Präsenz und Distanz statt. In den beruflichen Schulen sollen in der Regel mindestens fünf Stunden täglich als Präsenzunterricht erteilt werden. Dabei kann die Unterrichtszeit bei Bedarf auf 40 beziehungsweise 80 Minuten verkürzt werden. Der Distanzunterricht findet überwiegend als digitales Lernen statt und dient dem Üben sowie Festigen. Sowohl für den Präsenz- als auch den Distanzunterricht sind epochale und fächerverbindende Möglichkeiten einzubeziehen. In der Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht ist die jeweilige Stundentafel zu erfüllen.

Der Unterricht findet in definierten Gruppen mit möglichst fest zugewiesenen Lehrkräften bzw. demselben pädagogischem Team (wenn unvermeidlich auch teils fachfremder Unterrichtseinsatz) statt. Unterrichtsräume können gewechselt werden, wenn sie nach jedem Wechsel gründlich gelüftet werden und sich die Gruppen einander nicht bzw. ausschließlich unter Einhaltung des Mindestabstandes begegnen. Soweit zwingend erforderlich kann der Einsatz von Lehrkräften/pädagogischen Teams im Rahmen fest definierter Grenzen lerngruppenübergreifend (Cluster) erfolgen.

Aufgrund baulicher Bedingungen kann im begründeten Einzelfall notwendig werden, dass Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Gruppen ihren Unterricht zeitversetzt

beginnen. Zur Vermeidung von Infektionen ist es zudem wichtig, dass der Schulbeginn sowie die Pausenzeiten über die Gruppen hinweg so gestaffelt werden, dass sich nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig auf dem Schulgelände beziehungsweise im Schulgebäude außerhalb der Unterrichtsräume aufhalten. Ein Kontakt zwischen den Gruppen ist so weit wie möglich zu vermeiden.

## **VIII Schlussbestimmungen**

Jede Schule hat für das Schuljahr 2020/2021 ein eigenes Konzept für die Unterrichts- und Schulorganisation zu entwickeln. Sie kann dabei gemäß § 39a Schulgesetz M-V im Rahmen ihrer Selbstständigkeit sowie der personellen und/oder räumlichen Ressourcen eigene Entscheidungen treffen. Dabei sind die räumlichen und baulichen Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. Das Konzept der Schule ist der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu geben.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit Klassenbüchern, Kurs- und Nachweisheften sowie Notenbüchern/-listen an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen sind Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer wöchentlich beziehungsweise vierzehntägig sowie die Schulleitung oder eine durch sie autorisierte Person mindestens alle sechs Wochen verpflichtet, die Klassenbücher zu überprüfen und mit Signum zu bestätigen.

Nochmals mache ich darauf aufmerksam, dass die vorliegenden Regelungen vor dem Hintergrund der in ca. vier Wochen stattfindenden Abstimmungen mit dem für Gesundheit zuständigen Ressort erneut (in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens in M-V und der ggf. bis dahin neu vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse) überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Dr. Birgit Mett